

## **Ethnische Gruppen**

Zwölf deutsche Tageszeitungen berichten über einen Überfall in Bulgarien auf den internationalen Schnellzug von München nach Istanbul. Eine 50-köpfige Bande hatte den Eisenbahnzug angehalten und die überwiegend türkischen Reisenden ausgeraubt. Vorlage für diese Berichte war die Meldung einer deutschen Nachrichtenagentur, die sich ihrerseits auf entsprechende Veröffentlichungen der Zeitungen in Sofia beruft. Die Agentur meldet den Vorfall unter der Überschrift "Roma überfielen Schnellzug München - Istanbul". Im Text selbst ist siebenmal die Rede von Roma bzw. von einer Zigeunerin. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma moniert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat die Nennung der ethnischen Zugehörigkeit der Täter als Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Die Nachrichtenagentur nennt die strafverfolgende Behörde in Sofia als Quelle. Der Zusammenhang der Berichterstattung erlaube, die Zugehörigkeit der Täter zu einer ethnischen Minderheit zu erwähnen. Die Chefredaktion räumt allerdings ein, dass die Bezeichnung "Roma" in der Meldung sehr häufig vorkomme. (1995)

Der Presserat hält den Hinweis auf die tatverdächtigen Roma für grundsätzlich zulässig und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. (B 28/96)

Aktenzeichen:B 28/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet